

Dieser Erabant der Kronstadt. Zeitung erscheint jeden Dienstag und Samstag.

# Der Satellit.

Der Pränumerationspreis für Satellit und Zeitung ist halbjährig 4 fl. Mit Zusendung der Post 5 fl. C. M.

No. 74

Kronstadt, den 14. September

1852.

## Aemtlliche Nachrichten.

3. 1184 Praes. 1852.

### Kundmachung

betreffend die Eröffnung eines fünfprozentigen Staats-Anlehens von 80 Millionen Gulden Conventions-Münze.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 3. September 1852 die Aufnahme eines fünfprozentigen Staats-Anlehens anzuordnen geruht, dessen Ertrag zur weiteren Verminderung der Schuld des Staates an die Nationalbank, zur ferneren Beschränkung des Staatspapier-Geld-Umlaufes, zu Eisenbahn-Bauten und zur Vermehrung der Eisenbahn-Betriebsmittel, endlich zur Verwendung für die allgemeinen Staats-Erfordernisse des Verwaltungsjahres 1853 bestimmt ist.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschliessung wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Es wird ein Staats-Anlehen von 80 Millionen Gulden C. M. am 9. September im Wege der freiwilligen Einziehung eröffnet und am 18. dieses Monats geschlossen.
2. Das Anlehen wird zu folgenden Zwecken verwendet:  
Mit 15 Millionen zu Zahlungen an dem laut Vertrag vom 3. Februar 1852 in 17 1/2 Millionen zusammengezogenen, zwischen auf 70 Millionen verminderten Schuldenreste an die Nationalbank, mit 25 Millionen zu fernerer Verminderung des umlaufenden Staatspapier-Geldes,  
mit 20 Millionen zu Eisenbahnbauten und zur Vermehrung von Eisenbahnbetriebsmitteln,  
mit dem Ueberreste zu allgemeinen Staats-Erfordernissen.  
Die Zinssätze aus dem Anlehen werden im obigen Verhältnisse ihrer Bestimmung zugeführt.
3. Die Hinausgabe des Anlehens wird zum Preise von fünf und neunzig Gulden Conventions-Münze für jedes Hundert Staats-Schuldverschreibungen erfolgen.
4. Die Staats-Schuldverschreibungen werden in den Beträgen von 100 fl., 500 fl., 1000 fl., 5000 fl. und 10,000 fl. hinausgegeben; sie werden auf den Ueberbringer lauten; zu fünf Prozent im Jahre verzinslich und mit halbjährigen Coupons versehen sein, die an jedem 1. Mai und 1. November verfallen. Auf Verlangen kann der Einzelnhaber auf Namen lautende Staats-Schuldverschreibungen erhalten, welche auch über andere, als die oben erwähnten Beträge, jedoch nie über weniger als 100 fl. ausgestellt sind, und wovon die Zinsen nur gegen Quittung erhoben werden.  
Auch wird den Inhabern der fünfprozentigen Schuldverschreibungen dieses Anlehens freistehen, bei der Einzeichnung oder auch später bis 1. Juli 1853, gegen Entrichtung eines baren Betrages von zwei Gulden dreißig Kreuzer Conventions-Münze für jedes Hundert Gulden des Nominalbetrages der fünfprozentigen Schuldverschreibungen, den doppelten Betrag in zwei- und einhalbpromille zu verlangen, welche ihm in Wien oder bei der Cassa, bei welcher eingezichnet worden, verabfolgt werden.  
Von dem Gesamtbetrage des in fünfprozentigen Staats-Schuldverschreibungen hinausgegebenen Anlehens wird, insofern der Börse-Cours derselben das Pari nicht übersteigt, vom 1. November 1853 an, alljährlich ein hundertster Theil durch den Tilgungsfond zurückgekauft und vernichtet.
5. Jedermann ist freigestellt, sich bei diesem Anlehen durch Einzeichnung zu betheiligen.

6. Der geringste Betrag, mit welchem man an dem Anlehen Theil nehmen kann, ist 1000 fl. im Nominalbetrage der Staats-Schuldverschreibungen, und jeder Betrag, auf welchen man über 1000 fl. subscribirt, muß durch 100 ohne Rest theilbar sein.

7. Wer für einen Betrag von einer halben Million oder mehr einzeichnet, erhält eine Provision von Ein Prozent, des eingezichneten Betrages, welche bei Einzahlung der am 30. October d. J. verfallenden Rate gut gerechnet wird.

8. Sollte die Gesamtsumme der Einzeichnungen den Betrag von 80 Millionen überschreiten, so wird eine gleichmäßige Verminderung aller eingezichneten Beträge stattfinden, und für diesen Fall die entsprechende Kundmachung durch die „Wiener Zeitung“ längstens bis zum 30. September 1852 erfolgen.

9. Wer an dem Anlehen Theil nehmen will, hat eine, nach dem unten folgenden Formulare I abgefähte stämpelfreie Erklärung und mit dieser zugleich die vorgeschriebene Kautions (§. 10) zu überreichen. In Wien ist die Central-Casse der privilegierten Nationalbank, in den Kronländern aber die Landeshaupt- und die Filial-Cassen der privilegierten Nationalbank zur Annahme der Erklärung und der Kautions ermächtigt. Bei diesen Cassen sind auch gedruckte Blanketten jener Erklärung unentgeltlich zu haben.

10. Die Kautions hat in zehn Prozenten des auf die eingezichnete Summe bar einzuzahlenden Betrages zu bestehen. Sollte die subscribirt Summe vermindert werden (§. 8), so wird der zu viel erlegte Kautionsbetrag auf Verlangen zurückgestellt.

11. Die Cautions wird entweder in Barem oder in österreichischen, in Conventions-Münze verzinslichen Staats-Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, oder als Cautions für dieses Anlehen vinculirt sind, in Partial-Hypothekar-Anweisungen, oder endlich in österreichischen Staats-Schuldverschreibungen der Anlehen vom Jahre 1834 und vom Jahre 1839 erlegt.

12. Die in Conventions-Münze verzinslichen Staats-Schuldverschreibungen werden im zwanzigfachen Werthe ihres jährlichen Zinsen Ertrages; die Staats-Schuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1834 mit 1000 fl., jene des Anlehens vom Jahre 1839 aber mit 300 fl. als Cautions angenommen.

13. Wer die Cautions in Staats-Schuldverschreibungen oder in Partial-Hypothekar-Anweisungen erlegt, hat ein Verzeichniß derselben nach dem unten folgenden Formulare II in zweifacher Abschrift beizuschließen. Eine dieser Abschriften wird, mit der amtlichen Empfangsbestätigung der Cassa versehen, dem Cautions-erleger zurückgestellt.

14. Die in Staats-Schuldverschreibungen erlegte Cautions muß längstens bis zum 15. Dezember 1852 gegen bares Geld umgewechselt werden.

15. Wird die, in österreichischen Staats-Schuldverschreibungen erlegte Cautions nicht binnen der im §. 14 bestimmten Frist gegen bares Geld umgewechselt, so werden die Staats-Schuldverschreibungen börsenmäßig veräußert, der gelöste Betrag von dem Tage, an dem er eingeflossen ist, als bare Cautions behandelt, und soferne er die, im §. 10 festgesetzte Summe übersteigt, als Vorauszahlung auf die nächstfolgende Rate verrechnet. Erreicht er aber diese Summe nicht, so ist der Abgang bei der nächsten Einzahlungsfrist (§. 17) von der Partei zu ergänzen, widrigens er dem Aerar heimfällt und jeder Anspruch der Partei aus dem Anlehen erlischt.

16. Die Einzahlungen auf das Anlehen sind in Banknoten, in verzinslichen oder unverzinslichen Reichsschahscheinen, in Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte, in dreiprocentigen noch im Umlaufe befindlichen Cassa-Anweisungen, in verlosten, bereits fälligen Staats-Schuldverschreibungen der Anlehen vom Jahre 1834 und

ene Quantum  
rfen erwarten,  
rkt, mit den  
a 50,000 Ctr.  
fern und Auf-  
Delverläufer  
l. franco Wien  
arktagen die  
auf 22 1/2 fl.  
der Rückgang  
ne kleine Weis-  
ersten Markt-  
cht auf eigene  
nen. — Nach-  
umstände, daß  
den ist, kauf-  
nd die Besitzer  
erungen höher,  
stiger Berichte  
on hiesigen Le-  
woburd die  
ation an den  
sie nicht fort-  
ar eine nomi-  
heiß weil die  
hlich weil die  
vorzüglich er-  
Preise, wegen  
nd auf Haus-  
on Waldasche  
13 1/2, je nach  
r. Preise um  
dreise steigend.  
Berkehr nicht  
en Tagen von  
after war das  
er September,  
mber, Januar  
Spätherbst a  
absolviert hat,  
kant auf drei  
idung hat er  
Brandecker,  
potheker.  
eit  
Zimmern,  
nimt einer  
u miethen  
E. Finanzlan-  
rungen für die

vom Jahre 1839, in verfallenen Coupons von österreichischen Staats-Schuldverschreibungen, oder in Partial-Hypothekar-Anweisungen zu leisten. Die vom Tage der Einzahlung bis zum Verfallstage der letzteren zu berechnenden fünfprocentigen Zinsen sind von der Partei zu vergüten. Dagegen werden die auf den dreiprocentigen Cassen-Anweisungen und auf den verzinslichen Reichsschatzscheinen bis zum Tage der Einzahlung haftenden Zinsen, bar an die Partei vergütet oder in den Einzahlungsbetrag eingerechnet.

17. Die Einzahlung hat an dem Orte, wo die Caution erlegt wurde, in zehn gleichen Theilbeträgen, und zwar — da die Caution einen solchen Theilbetrag bildet — in nachfolgenden Raten zu geschehen:

- am 30. Oktober ) 1852.
- 1. Dezember )
- 1. Februar )
- 1. März )
- 1. April )
- 2. Mai ) 1853.
- 15. Juni )
- 1. August )
- 15. September )

Es steht jedoch den Poreeien frei, eine oder mehrere Raten zugleich, noch vor ihrer Verfallzeit zu berichtigen. Auch ist eine theilweise Vorauszahlung der Raten gestattet; doch muß der vorausbezahlte Betrag so groß sein, daß dafür eine Staats-Schuldverschreibung von wenigstens 100 fl. zu erfolgen kommt.

18. Wenn der eingezeichnete Betrag durch 1000 ohne Rest nicht theilbar ist, also z. B. auf 1100 fl., 1200 fl., 1300 fl., u. s. w. lautet, so ist auf die Beträge über 1000 fl. die Einzahlung in den ersten Raten dergestalt zu leisten, daß in jeder derselben wenigstens auf 100 fl. eingezahlt werde. Wenn also z. B. im Ganzen auf 1800 fl. die Einzahlung geschehen soll, so sind außer dem auf 1000 fl. entfallenden Betrage einer Rate von 95 fl. bei jeder der ersten 8 Raten noch 95 fl. zu berichtigen.

19. Die im Baren erlegte Caution wird als die erste Einzahlungsrate betrachtet, und bei Einzahlung der zweiten Rate erhält die Partei den für die erste Rate gebührenden Betrag von Staats-Schuldverschreibungen. Der für die zweite Rate entfallende Betrag in Staats-Schuldverschreibungen wird erst bei Einzahlung der dritten Rate erfolgt, welche hinwieder die Caution zu bilden hat. In solcher Weise wird jede folgende Rate als Caution behandelt, und bei Einzahlung derselben werden die für die nächst vorhergehende Rate gebührende Staats-Schuldverschreibung hinausgegeben. Mit Einzahlung der zehnten Rate werden die Staats-Schuldverschreibungen für die neunte und zehnte Rate ausgehändigt.

20. Wurde die Caution in Staats-Schuldverschreibungen geleistet, so wird der Partei für jede Rate, welche sie, bevor die Caution in bares Geld umgewechselt worden ist (§. 14), bar einzahlt, der entsprechende Betrag in Staats-Schuldverschreibungen verabfolgt. Nach geschehener Umwechslung der Caution wird diese als eine bar eingezahlte Rate behandelt, mithin der auf dieselbe entfallende Betrag von Staats-Schuldverschreibungen erst bei Einzahlung der nächsten Rate ausgefolgt; letztere hat nach den Bestimmungen des §. 19 wieder als Caution zu gelten.

21. Von dem Tage, an welchem eine Einzahlung geleistet wird, genießt die Partei die Zinsen von den, für den eingezahlten Betrag entfallenden Staats-Schuldverschreibungen. Dieß gilt auch von der schon ursprünglich in Barem erlegten Caution. Wurde aber die Caution in Staats-Schuldverschreibungen geleistet, so werden die Zinsen erst von dem Tage gutgerechnet, an welchem die Caution in bares Geld umgewechselt wurde.

22. Bei Einzahlung der am 30. Oktober d. J. fälligen Rate wird der Partei, gegen Rückstellung des Certificate, das ihr über den Erlag der Caution hinausgegeben wurde, ein Anlehenschein ausgehändigt; dieser ist bei Einzahlung jeder folgenden Rate vorzuweisen und bei Einzahlung der letzten Rate an die Cassen zurückzustellen.

23. Wer eine Rate in den, §. 17, festgesetzten Fristen nicht leistet, verliert den Anspruch bezüglich jeder noch nicht verfallenen Rate, und die Caution fällt dem Staats-Schatze zu.

**Formular I.**

Der Unterzeichnete erklärt, zu Händen der . . . Cassen in N., daß er an dem Monate September 1852 eröffneten Staatsanlehen, mit dem Nominalbetrage von (Betrag in Ziffern und mit Worten angegeben) Theil nehme, und sich allen für dieses Anlehen festgesetzten Bedingungen unterwerfe. Er erlegt zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen die vorgeschriebene Caution, und zwar: mit . . . fl. im Baren, und laut beiliegenden Verzeichnisses, mit . . . fl. in Staats-Schuldverschreibungen, und wünschet, daß ihm für die eingezahlten Raten Staats-Schuldverschreibungen auf (Ueberbringer oder auf) den Namen von . . . ausgehändigt, und die Zinsen bei der (k. k. Universal-Staats-Schuldencasse oder bei der) Landeshauptkasse in . . . bezahlt werden.

(Datum und Wohnort.)

Unterschrift des Subscribenten.

**Formulare II**

eines Verzeichnisses über die als Caution eingelegten österreichischen Staats-Schuldverschreibungen.

Mit Beziehung auf die Kundmachung und auf die Subscriptionserklärung vom . . . erlegt der Unterzeichnete als Caution auf das mit der erwähnten Kundmachung eröffnete Anlehen nachfolgend verzeichnete k. k. österreichischen Staats-Schuldverschreibungen:

Nr.	Datum	Zinssuß	lautend auf	Coupons	Nominalbetrag	Cautionwerth	Anmerkung.
16738	1. März 1831	5%	Ueberbringer	12	1000 fl.	1000 fl.	mit Einem Salon
4750	1. August 1830	3%	detto	8	500 fl.	300 fl.	detto
21670	20. Juli 1840	5%	Carl Weiß	—	100 fl.	100 fl.	vinculirt als Caution auf obiges Anlehn
28890	1. März 1834	—	Ueberbringer	—	500 fl.	1000 fl.	—
3100	detto	1%	detto	10	1000 fl.	200 fl.	mit Einem Salon
Partial Hypothekar-Anweisung 19200	31. Aug. 1852	5%	detto	—	1000 fl.	1000 fl.	—
					4100 fl.	3600 fl.	

Datum und Wohnort.

Unterschrift des Caution-Gelegers.

„Einmal viel besser. Ich der hatte ein dabei war, Wahlbürger bringen. Da Gleißigen nu damals dam Abend ein t Handwerker fehlte es au die Erzählun sie glauben „Die Erfind terz ruiniert sein Lebelan halten köny können, P Salon eröff nachschicken, stehen, wa Wahres zu man nieder muß sie er das Handr Erfindunge tödtet, der ten bis zu und Grob hute und weiland tu faltetem k aber die Grobväter hast an d Der alten Sch sich die el müßt vor achthunder kennen, m siebenhund und verdr die Worth es ist dies mir freilik eine einz müßt denn ten. Auch Zeinen- u der Zeitg zu Grund Schlenbr Kleinen S weniger gen, die Hand gil versteht, einzuführ Sch staltungen hervorgeh B dem voll sind die Schon 9 heißen k mit Nüch ten sich

### Der Zeitgeist in den bürgerlichen Gewerben.

Ein Wort für Handwerker von einem Handwerker.

„Einmal,“ sagen unsere alten Leute, „einmal waren die Zeiten viel besser. Wer sein rechtmäßig erlerntes Handwerk ehrlich ausübte, der hatte ein prächtiges Auskommen, und wer noch recht geschickt dabei war, konnte wohl auch weiser Herr werden und in die löbliche Wahlbürgerchaft kommen, und konnte es wohl bis zum Orator bringen. Damals galt noch das Sprichwort: „Der Hunger sieht dem Fleißigen nur zum Fenster herein, in's Zimmer darf er nicht,“ und damals dampfte auch jeden Mittag die Schüssel Rindfleisch und jeden Abend ein tüchtiger schmackhafter Braten auf dem Tische eines jeden Handwerkers, und an dem nöthigen Sittel Wein zu jeder Mahlzeit fehlte es auch nicht. Und mit Achselzucken hören die jungen Leute die Erzählungen ihrer Väter von den verschwundenen besseren Zeiten, sie glauben nicht mehr recht an den goldenen Boden des Handwerks. „Die Erfindungen,“ erwidern sie, „haben die Thätigkeit des Arbeiters ruiniert und wer zumal nicht für den Luxus arbeitet, bleibt arm sein Lebenslang; ja die modernen Schneider, welche große Ateliers halten können, Drechsler die sich ein Lager von Bernstein anschaffen können, Pianofortemacher welche den durchreisenden Virtuosen einen Salon eröffnen und ihnen die Instrumente über Land und Meer nachschicken, und überhaupt Handwerker, welche im Dienste der Mode stehen, werden reich.“ Nun es liegt allerdings dieser Ansicht viel Wahres zu Grunde, aber nichts Entmuthigendes, gar nichts, worüber man niedergeschlagen die Hände in den Schooß legen müßte, man muß sie erst im Gegentheil recht gebrauchen. Die Erfindungen haben das Handwerk nicht ruiniert und werden es auch nicht ruiniren, denn Erfindungen sind ein Fortschritt; aber nur der Stillstand tödtet, der Stillstand ruiniert. Ihr würdet Euch schämen, die ererbten bis zu den Knöcheln hinabreichenden langen Röcke Eurer Väter und Großväter zu tragen, Euch auf der Gasse in einem dreieckigen Hüte und einem Haarzopfe sehen zu lassen, ebenso wie sich Eure weiland tugendsamen, jetzt gnädigen Frauen schämen würden, in gefaltetem kurzen Rock, Brustlag, Jacke und Spitzhaube sich zu zeigen; aber die Kleider des Geistes, die Ihr von Euren Vätern und Großvätern ererbt, wollt Ihr durchaus nicht ablegen, und Euch krampfhaft an dem Hergebrachten halten, und daran liegt es.

Der Zeitgeist erlaubt es nicht, daß das Handwerk bei seinem alten Schlendrian bleibe, er dringt darauf, daß auch der Bürgerfleiß sich die eleganten Formen der Zeit aneigne, — und mit Recht. Ihr müßt vor Allem einsehen, daß ein Jeder, der im Jahre Eintausend achthundert zwei und fünfzig sein Auskommen finden will, mehr können, mehr leisten muß, als der Handwerker vom Jahre Eintausend siebenhundert zwei und fünfzig; daß, wer nicht bei Seite geschoben und verdrängt werden will, einen Theil der neuen Erfindungen und die Vortheile der neuern Kunst in sein Handwerk aufnehmen muß, es ist dies zu seinem Fortbestande durchaus nothwendig. Ihr werdet mir freilich erwidern, daß unter zwanzig neuen Erfindungen kaum eine einzige ihrem Zwecke entspreche, aber das macht nichts. Ihr müßt dennoch nachfolgen, dennoch versuchen, dennoch zu erfinden trachten. Auch in Gläsern, in Stiefeln, Uhren, Wändern, Tuch, Woll, Leinen und die Weberwaaren u. und zumal in den letzteren nimmt der Zeitgeist tausend wechselnde Formen an, und wollt Ihr nicht zu Grunde gehen, so huldigt der Mode, reißt Euch aus dem alten Schlendrian heraus und wollel nicht in Stillstand fallen. In ganz kleinen Städten und auf Dörfern ist der Wechsel der Mode freilich weniger fühlbar, und der dortige Handwerker auch weniger gezwungen, die Vortheile zu suchen, die ihm der Geist der Zeit an die Hand gibt; aber auch dort dürfte derjenige gesuchter sein, der es versteht, rascher das Bessere und Elegantere in den Formen einzuführen.

Ich will hier in einigen Beispielen nachweisen, welche Umgestaltungen der rastlose Geist der Zeit in den bekanntesten Handwerken hervorgebracht hat.

Bäcker sind brave Handwerker, von welchen die Leute mit dem vollsten Rechte sagen, sie hätten ihr tägliches Brot gewiß; es sind dieß aber auch Handwerker mit einem sehr alten Adelsbrief. Schon Abraham buk dem Engel, welcher Vaterfreunden ihn zu verhießen kam, einen Kuchen, freilich nur zwischen heißen Steinen, welche mit Asche und glühenden Kohlen überschüttet waren. Noch jetzt braten sich die Araber solche Aschenkuchen, und auch hier zu Lande ist

diese ächt patriarchalische Sitte nicht ganz ausgestorben. Zu Moses Zeiten gab es schon Backöfen in Aegypten, und hundert und siebenzig Jahre vor Christi Geburt öffnete der erste öffentliche Bäcker den Verkaufsladen in Rom.

Es mögen natürlich ganz einfache Gebäckformen gewesen sein, wenigstens müßten die Namen der Gebäcke verschieden gelautet haben; vielleicht statt Baumstrigel, Cäsarstrigel, statt Giraffe-Kipfel Elephanten-Kipfel, nur Hörner sollen auch schon die Römer gehabt haben. Im zwölften Jahrhundert wurde das Handwerk in Deutschland zünftig — In England setzt man dem Brotteig Maun oder Kohlensäures Natron zu, was das Gebäck schmackhafter macht. In Genua und Paris erfand man eine Maschine zum Durchkneten des Teiges. Öffentliche oder Gemeinde-Backhäuser werden in neuerer Zeit der allgemeinen Holzersparung wegen angelegt, und wären dort sehr zu empfehlen, wo die Ortsbäcker nicht richtiges Maß halten, wofür man sie in der Türkei und Balachei sehr strenge bestraft. Man nagelt sie mit dem Ohre an die Thür, und zwar so hoch, daß sie auf den Zehen stehen müssen; wenn sich der Fuß ermüdet auf den Ballen senkt, reißt das Ohrläppchen aus. Das die Ursache, warum so wenig Bäcker in der Türkei Ohrringe tragen können. Bei uns wacht eine gute Backpolizei über das richtige Brotpgewicht.

Schlosser haben zwar ein unheimliches die Menschheit wenig ehrendes Handwerk, bei dem man immer an Ketten, Riegel, Schlösser und Kerker erinnert wird. Denn wenn es keine Diebe gäbe, wozu brauchte man Schlösser? Aber da es nun einmal Leute mit so kommunistischen Ansichten gibt, die aller Welt Eigenthum für das ihrige ansehen, so sind Schlosser und Schlösser eine Wohlthat. Schon zu Homers Zeiten kannte man die Sicherheitsmittel gegen diesen langfingerigen Kommunismus und die Römer nannten lakonische Schlüssel solche die einen dreizackigen Bart hatten. Die Franzosen verfertigen Schlösser, welche ohne Schlüssel zuzemacht und geöffnet werden und sich 49,570,349-mal verändern lassen.

Schuster. Die allererste Fußbekleidung war wohl ein Stück Holz unter die Sohle gebunden, etwas später die eleganten Sandalen, etwa in der Art wie man sie heut zu Tage bei den neuen Abkömmlingen der Römer noch sieht; jedoch damals doch wohl etwas eleganter. Dann machte man aus Binden geflochtene Schuhe. Später kamen die Stiefel auf, welche mitunter sehr abentheuerliche Formen annahmen, wie Schnabel, Spigen u. Der Ausdruck „sich auf die Strümpfe machen,“ ist ein leztmoderner. Das „Pech“ kam im 14. Jahrhundert auf. Wie so der Ausdruck: „Der hat Pech!“ auf einen Unglücklichen angewendet wird, darüber habe ich mir folgendes Hiftörchen erzählen lassen:

Albertus Magnus, der große Gelehrte, studirte an der hohen Schule zu Paris: da war auch ein König, der hatte ein wunderschönes Tochterlein. Zu dieser faßte Albertus eine große Liebe, und da ein schlichter Student auch damals schon nicht so leicht zu einer Prinzessin kommen konnte, so führte er, er war Meister in der schwarzen Kunst, folgenden Streich aus:

Er machte sich unsichtbar, flog bei Nacht durch das Fenster der Prinzessin ins Gemach, nahm sie untern Arm und machte mit ihr die Lustreise zurück in sein Stübchen, ebenfalls durch's Fenster, dort kostete er eine Weile ungestört mit ihr, und führte sie dann auf eben dieselbe Weise wieder heim, wie er sie geholt. Das trieb er so eine geraume Zeit, und das Prinzesschen ließ sich die Lustreisen gefallen, es war etwas Neues für sie, zumal damals noch keine Eisenbahnen, Dampfschiffe an der Tagesordnung waren. Endlich hatte sie es genug, sagte es der Mama, diese natürlich dem Papa, der darob weidlich erzürnte. Wie aber den lustigen Vogel fangen? Das war eine harte Nuß zum aufknacken.

Doch ein großer Herr kann, wenn er übrigenß Wis hat, manchen Streich ausführen, den ein anderer Sterblicher nicht vermöchte. Mit dem Anbruch des folgenden Tages zogen Herolde durch die Straßen, welche den Bürgern von Paris verkündeten: Den König langweile es seine gute Stadt so grau und schmutzig zu sehen, vor Sonnenuntergang müßten alle Häuser frisch geweißt sein, wem sein Kopf lieb, habe sich darnach zu richten.

Die Pariser Hausherrn jener Zeit waren viel nachgiebiger, als die heutigen Hausherrn, oder ergriff die Verschönerungs-Commission kräftigere Mittel — den ganzen Tag lang wirtschäftete der Weißwedel in allen Gassen frisch und lustig — und bei Sonnenuntergang stand die Stadt Paris in ihrem weißen Kalkschmucke, daß es eine

ete erklärt, zu  
Casse in N.  
Monate Sep-  
Staatkan-  
ninalbetrage von  
und mit Worten  
nehme, und sich  
leben festgesetzt  
werfe. Er erlegt  
der übernommen  
die vorgeschrie-  
zwar:  
ren, und laut  
huiffes, mit ...  
verschreibungen,  
ihm für die ein-  
aats Schuldver-  
berbringer oder  
on ... aus-  
Zinsen bei der  
Staatsschulden-  
Landeshauptkasse  
rden.  
chnort.)  
bscribenten.  
österreichischen  
auf die Kund-  
die Subscrip-  
m..... erlegt  
s Caution auf  
nten Kundma-  
lehen nachfol-  
k. österrei-  
erschreibungen:

Anmerkung.  
mit Einem  
Salon  
desso  
vinculirt als  
Caution auf  
obiges Anlehn  
mit Einem  
Salon

Erlegert

Freude war, sie anzusehen. Nun ging der König mit einem Gefäß voll flüssigen Pech zu seinem Tochterlein und sprach: Wenn er dich holen will und „wenn er dich fährt zum Laden ein, so streich du dann die Hände dein auch außen an die Wand; so sieht man dann am Morgen.“

Das Prinzesschen befolgte den väterlichen Rath auf's Pünktlichste.

Des Morgens verlangte der König sein Pferd, ritt Straße auf Straße ab, und fand endlich zu seiner größten Freude den Pechabdruck von seiner Tochter weißem Händchen. Alsogleich befahl er das Haus zu umringen, und Herr Albertus ward im Bette schlafend gefunden, vor den König gebracht, und der befahl, ihm alsogleich das Haupt abzuschlagen: allein Albertus nimmt einen Seidenfaden aus seinem Busen, steckt ihn in den Mund und fährt in die Lüfte dem Könige zurufend: „Oh! das kommt Ihr heim, will ich schon bei Regensburg sein.“ Von daher nun kommt der Ausdruck: „Der hat Pech!“

Im Jahre 1782 schrieb Peter Langer ein Buch: über den besten Schuh, worin er mit mathematisch-physischen Gründen nachwies, wie der Schuh eingerichtet sein müsse, um dem Fuße keinen Nachtheil zu bringen. Da das Krumsitzen bei der Arbeit ungesund ist, erfand der Engländer Jakob Holder einen eigenen Schusterwerkstisch, woran die Schuster ihre Arbeit stehend verrichten können. In neuester Zeit arbeitet man Nagelschuhe ohne Rath mit festem Nietenwerk statt derselben.

Uhrmacher haben zuerst am länger und kürzerfallenden Schatten, den Häuser, Bäume und Stäbe werfen, die Zeit zu messen gesucht, das erfahren wir von Aristophanes, Virgil und Plutarch. Die Eintheilung des Tages in 12 Stunden rührt von den Babyloniern her. Wasseruhren brauchten die Chaldäer und Aegyptier, und die ersten Räderuhren kommen in Deutschland im 11. Jahrhundert vor.

Die Taschenuhren sind ebenfalls eine Erfindung der Deutschen. Peter Hele in Nürnberg verfertigte das erste „lebendige Nürnberger Ei“, wie sie damals ihrer ovalen Form wegen hießen. Die Deutschen sollen eigentlich die Zeit am besten verstehen. Huygens, ein Holländer, erfand 1657 den Pendel, nachdem kurz vorher erst „die Schnecke“ eingeführt war; die freie Hemmung aber ist von dem Uhrmacher Mudje in England um 1750 erfunden worden. Der Zimmermann Harrison erhielt 100,000 fl. Prämie für seine Erfindung einer Seeuhr und Nanus in München will durch die Zustandebringung einer electrischen Pendeluhr das Perpetuum mobile mit seiner ewigen Bewegung gefunden haben.

So könnte ich fast alle Handwerker durchgehen, und könnte wie bei diesen wenigen die ich oben angeführt, bei fast allen den mächtigen Einfluß des Zeitgeistes auf sie nachweisen; ganz abgesehen von den Gewerben, bei welchen die Maschinen eine vollständige Revolution hervorgebracht haben, wie z. B. bei den verschiedenen Webereien.

Mögen Alle den gebieterischen Mahnungen des Zeitgeistes gehorchen, und den Fortschritt auch darin beschleunigen, dann kommt für viele Handwerker die goldene, alte Zeit wieder, von der unsere Väter seufzend sprechen, daß sie verloren gegangen wäre. Sie ist aber bloß momentan bei einigen verschwunden, die sie durch Fleiß, Ausdauer, guten Willen und etwas aufmerksamern Geist wieder hervorrufen können.

#### Allerlei Neuigkeiten.

\* Zusammenstoß zweier Dampfböte auf dem Griesee bei Buffalo. Diese gräßliche Katastrophe fand am 20. August statt. Um zwei Uhr Morgens desselben Tages stieß der Dampfer Atlantik mit dem Schlepptauschiff Nydesburg zusammen. Der Nebel war undurchdringlich, und die zahlreichen Passagiere des Atlantik, die Gefahr, in welcher sie schwebten, nicht genau kennend, waren von einem panischen Schreck ergriffen. Viele unter ihnen sprangen alsogleich ins Wasser, fast alle norwegischen Auswanderer. Der Kapitän versuchte Vertrauen und Ruhe herzustellen und der Dampfer setzte seinen Weg weiter fort, in der Hoffnung, den Hafen noch zu erreichen. Kaum waren sie aber zwei Meilen von dem

Punkte entfernt, wo das Unglück geschehen war, als schon das eindringende Wasser das Feuer der Maschine anlöschte.

Der Kapitän versammelte rasch die Passagiere und sagte jenen, welche ihn verstehen konnten, sie mögen Tische, Stühle, Bettstellen ergreifen und damit ins Wasser springen, denn diese würden sie ober demselben erhalten und zu Rettungswerkzeugen werden. Trotz dieses weisen Rathes sprangen eine Menge Individuen alsogleich ohne ein Rettungswerkzeug ins Wasser. Um halb drei Uhr ging der Dampfer bei dem gräßlichen Geschrei der Passagiere unter.

Das Schlepptauschiff war in Bereitschaft gehalten und that sein Möglichstes, um die unglücklichen Schiffbrüchigen aufzunehmen. Der Nebel verhinderte viel daran, doch wurden 150 Passagiere aus den Wellen gezogen. Unter den Letzgeretteten befand sich der Mechaniker und der Commis des Dampfbotes. Der Dampfer war bis zum Hintertheil gescheitert. An diesen hatten sich die beiden Männer geklammert, bis an den Schultern im Wasser steckend. Unter dem gräßlichen Geschrei der Menge hörte man die Stimme eines kleinen Knaben hindurch, der sich an einem Schiffstau festhielt und beständig rief: Ich kann mich nicht länger mehr halten, oh, wenn nur mein Papa hier wäre! Zum Glück gelang es einem Manne, ihn zu retten, der bald ein Opfer dieser That geworden wäre. Zweihundert Menschen kamen um, unter diesen Madame Cornwell, die Schwester Elisha Burrit's des famosen Apostels der Postreform und des Weltfriedens.

\* In der preussischen Gemeinde Neuß ereignete sich vor Kurzem ein Zufall, der beinahe unglaublich klingt; aber von einer ganz glaubwürdigen Quelle verbürgt wird. Vor fünfzig Jahren verlor die Braut des Ackerwirthes H. am Hochzeitstage ihren Trauring. Die Ehe ward eine sehr glückliche und mit vielen Kindern gesegnete. Am Tage, wo die goldene Hochzeit gefeiert ward, also nach fünfzig Jahren, brachte die Magd von dem Felde eine Rübe, mit welcher der Ring verwachsen war, der bald 49 Jahre auf dem Felde gelegen und im 50. sich mit einer Rübe vereinigt hatte.

\* Vom Pester Standgericht wurde Joh. Jurajik von der Basfader Pusta gebürtig, 28 Jahre alt, verheiratet, Müller und Zimmermann, auch sonst übelberüchtigt, deshalb daß er aus Rache die Mühle zu Abony, welche unter der Verwaltung seines Schwagers stand, anzündete, den 5. September zum Tode verurtheilt und auch denselben Tag erschossen. — Alexander Kovats, ein gefährlicher Räuber aus Fegyvernek, 25 Jahre alt, wurde wegen Raubankfälle mit bewaffneter Hand am 6. September verurtheilt und auch demselben Tag erschossen.

\* In England starb dieser Tage ein Hr. Neild und vermachte der Königin sein ganzes Vermögen im Belange von 7 Millionen 500,000 Frank.

\* Wie man der „Trierer Ztg.“ aus Smyrna, 30. August meldet, hat das Erscheinen der beiden sardinischen Kriegsschiffe, welche am 27. die dortige Rhede verließen, um im Verein mit einer Fregatte und Corvette, welche sie in Smyrna erwartete, ins Mittelmeer zu segeln, dort nicht den besten Eindruck gemacht. Offiziere und Mannschaft fraternisirten mit den italienischen Flüchtlingen, in deren Gesellschaft sie republikanische Lieder sangen, und zeichneten sich weit weniger durch militärische Disciplin, als durch große Bärte und theatralische Costüme aus.

Nro. 9977/1.

#### Kundmachung.

Zur Lieferung des, für die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Kronstadt auf die Wintermonate 185<sup>2</sup>/<sub>3</sub> notwendigen Beheizungs-Material von 40 Wiener Klaftern 36"–42" hartes Brennholz wird am 25. September l. J. Morgens 9 Uhr im Vorstandsbureau der Finanz-Bezirks-Direktion eine Konkurrenz-Verhandlung im Wege der öffentlichen Licitation und mittelst Einbringung schriftlicher Offerte abgehalten werden.

Die Licitationsbedingungen, so wie die Art und Weise, wie die Offerte einzurichten sind, können im Expedite der Direction in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Kronstadt, den 6. September 1852.

(1–3) Der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Unter der Verantwortung des Verlegers.

Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.

Dieser Traba  
Kronstädt. 3  
erscheint jeden  
tag und Sam

No. 75

3. 1983.

In d  
hauptman  
kraft word

5 Indiv

Dien

mit

1 Zabi

die

1 Indiv

ling

1 Zabi

Frei

8 Indiv

gem

nen

derl

sich

offe

Kro

Ueber

höbere

De

zweijähr

Zel

De

enbiget

und end

Di

in die 4

h

nomie u

Landw

h

ziehu

tik und

U

technis

botanis

gen, G

weindr

3

ren G

und D